

Sitzung vom 5. Juni 1996

1699. Anfrage (Verbesserung der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Kantonsrat Daniel Schloeth, Zürich, hat am 18. März 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Bei Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung UVP unterliegen, müssen auch die möglichen Auswirkungen auf Flora und Fauna beurteilt und allfällige Erhaltungs- und Ersatzmassnahmen vorgeschlagen werden. Dazu muss unter anderem der Ist-Zustand der bestehenden Lebensräume, worin das Vorhaben verwirklicht wird, untersucht werden. Dies erfordert eine Kartierung der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere solcher Arten, die gefährdet oder selten sind.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben, denen bestehende Anlagen weichen sollen, besteht nun die Gefahr, dass eine seriöse Beurteilung des Ist-Zustandes von Flora und Fauna verunmöglicht wird. Nämlich dann, wenn diese im Rahmen bereits bewilligter Abbrucharbeiten durch Befahren und Erdarbeiten zerstört werden, bevor eine Beurteilung erfolgt ist: Bei einem konkreten Fall, bei dem dies offensichtlich vorgekommen ist, handelt es sich um eine geplante Shredderanlage in Otelfingen, die auf einem ausgedienten Tanklagerareal errichtet werden soll (Projekt der Firmen Steinkohle AG, Glarus, und Burkhalter AG, Siglistorf).

Gerade bei älteren Industriestandorten siedeln sich oft viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten an. Bei der Zerstörung ihres Lebensraums können in der Regel mit den Grundeigentümern zusammen relativ leicht Ersatzmassnahmen gefunden werden. Allerdings muss bekannt sein, welche Arten vorkommen.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche internationalen, eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen sorgen dafür, dass solche Fälle eigentlich nicht eintreten sollten und die Untersuchungen im Bereich Flora und Fauna bei UVP-pflichtigen Vorhaben mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden?
2. Werden die Ersteller solcher Anlagen entsprechend frühzeitig von der kantonalen Verwaltung beraten, oder gedenkt der Regierungsrat eine solche Regelung in Zukunft einzuführen?
3. Beim Abbruch von Tanklagern besteht unter Umständen die Gefahr von Umweltbeeinträchtigungen. Sind in dem erwähnten Fall für den Abbruch entsprechende Auflagen zum Schutze des anliegenden Naturschutzgebietes und der Gewässer gemacht worden? Wurden diese eingehalten?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Schloeth, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Bereich Flora und Fauna findet das einschlägige Natur-, Gewässer- und Umweltschutzrecht des Bundes und des Kantons Anwendung. Durch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) wird zwar kein neues materielles Recht geschaffen, doch erhöht die besondere, mit der Prüfung verbundene Berichterstattungspflicht regelmässig die Transparenz für die Auswirkungen

von Vorhaben und kann in besonderen Fällen auch rechtzeitiges Eingreifen erleichtern. Bereits während einer Voruntersuchung zur Erstellung eines entsprechenden Berichtes können die zuständigen Fachstellen beispielsweise sichernde Anordnungen veranlassen oder selbst treffen.

Es ist durchaus denkbar, dass der Abbruch unabhängig, d.h. vor einer UVP, erfolgt, ist dieser doch für sich betrachtet weder bewilligungs- noch UVP-pflichtig. Die Baupolizeibehörde der Gemeinde hat in solchen Fällen zu prüfen, ob und allenfalls wie den angesprochenen Schutzbedürfnissen Rechnung getragen werden kann und ob die kantonalen Fachstellen zu informieren sind.

Im vorliegenden Fall erfolgte der Abbruch der Tanks aufgrund einer kommunalen Bewilligung vom November 1995. Das Grundstück der Tankanlage ist von einem durch eine Verordnung der Baudirektion geschützten Naturschutzgebiet umgeben (BDV Nr. 234 vom 20. Februar 1991). Es ist nicht auszuschliessen, dass der bereits vorgenommene Abbruch zum Verlust von Naturwerten geführt hat.

Im Rahmen der seit Februar 1996 bei den kantonalen Umweltschutzfachstellen anhängigen Beurteilung der Umweltverträglichkeit für eine Recyclinganlage wird jedenfalls der Ausgangszustand soweit möglich noch erhoben, und es ist Sache der Bewilligungsbehörde, dafür zu sorgen, dass die nach Natur- und Heimatschutzgesetzgebung erforderlichen Schutz-, Pflege- und Ausgleichsmassnahmen angeordnet und durchgesetzt werden.

Eine frühzeitige Beratung seitens der kantonalen Ämter und der Koordinationsstelle für Umweltschutz erfolgt dann, wenn diese rechtzeitig Kenntnis vom Vorhaben erhalten oder um Beratung nachgesucht wird. Zwingende Formvorschriften, die dies sicherstellen, bestehen nicht und sind auch nicht vorgesehen. Es ist festzuhalten, dass sich unerwünschte Auswirkungen wie die vorliegende durch zusätzliches Verfahrensrecht nicht vermeiden lassen.

Tanks müssen aus Gründen der Explosionssicherheit vor dem Abbruch gereinigt werden. Die Abteilung Tankanlagen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau hat die Ausserbetriebsetzung der fraglichen Tanks - wie üblich - förmlich verfügt und dabei Nebenbestimmungen im Interesse des Gewässerschutzes erlassen. Für die nun auf dem Areal projektierte Recyclinganlage ist mit weiteren Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi